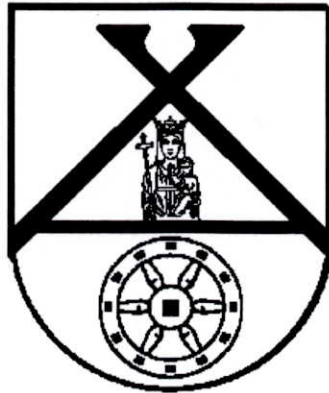


FLECKEN GIEBOLDEHAUSEN



HAUPTSATZUNG

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) hat der Rat des Flecken Gieboldehausen in seiner Sitzung am 17.04.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen **Flecken Gieboldehausen**. Er ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Gieboldehausen.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Der Wappen des Flecken Gieboldehausen ist geteilt. Er zeigt in der oberen Hälfte auf goldenem Hintergrund einen roten Giebel mit schwarzen Fachwerkbalken. Die untere Hälfte zeigt auf rotem Hintergrund das goldene Kurmainzer Rad.
- (2) Die Farben des Flecken sind schwarz, rot, gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Flecken Gieboldehausen".

§ 3 **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

Der Beschlussfassung des Gemeinderates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1000 Euro übersteigt.

§ 4 **Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer¹ teilzunehmen.

§ 5 **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen beim Flecken Gieboldehausen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Flecken Gieboldehausen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Gemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

¹ Hinweis zur gendergerechten Sprache: Wörter, die Personen bezeichnen können, sind auf künftig geschlechtsumfassend gemeint, z.B. Bürgermeister, Vertreter (m/w/d)

§ 6 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebiets. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 2 NKomVG mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 7 Verkündungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Flecken Gieboldehausen nach dem NKomVG werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.landkreisgoettingen.de> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Bekanntmachungskasten des Flecken Gieboldehausen vor dem Rathaus, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachungszeit beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind aktenkundig zu machen. Nachrichtlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://www.gieboldehausen.de>.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer nach den Absätzen 1 und 2 zu verkündenden oder bekanntzumachenden Rechtsvorschrift, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen ist im textlichen Teil der Verkündung grob zu umschreiben.

§ 8 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreter der Medien Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Gemeinderates mit dem Ziel der Berichtserstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Gemeinderates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Gemeinderates, insbesondere von Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

Flecken Gieboldehausen
Hauptsatzung

- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Flecken Gieboldehausen vom 20.11.2002 sowie der 1. Nachtrag vom 20.03.2003 außer Kraft.

Gieboldehausen, den 30.04.2024

Flecken Gieboldehausen
Die Gemeindedirektorin


Wilde

